



Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

(...)

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 23. März 2021 durch

(...)

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin gehört zu dem Unternehmensverbund der (...) und betreibt in Hamburg einen Elektrofachmarkt. Sie wendet sich gegen das durch die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 365; im Folgenden EindämmungsVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 145), festgelegte Verbot, ihre Filiale in der (...) Hamburg, für den Publikumsverkehr zu öffnen. Hilfsweise beantragt sie, dass Einrichtungen mit Mischsortiment keine Elektronikwaren verkaufen dürfen und weiter Hilfsweise, dass die Antragsgegnerin verpflichtet wird, binnen einer Woche nach Verkündung dieses Beschlusses unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine verfassungskonforme Neuregelung für den stationären Einzelhandel mit Elektronikwaren zu schaffen.

Die Anträge der Antragstellerin sind – nach zwischenzeitlicher Antragsumstellung wegen der veränderten Verordnungslage – nun wieder so wie zunächst gestellt und oben ausgeführt zu verstehen, da der Ordnungsgeber in Hamburg aufgrund der erhöhten Inzidenz die sogenannte „Notbremse“ gezogen hat und weitgehend zur alten Verordnungslage zurückgekehrt ist (§ 122 Abs. 1, 88 Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO).

II.

Der zulässige Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, die Öffnung der von ihr unter der Adresse (...) Hamburg betriebene Filiale für Elektronikartikel sanktionslos zu dulden (vgl. zu dieser Antragsformulierung OVG Hamburg, Beschluss vom 20. Mai 2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 15), ist

unbegründet (dazu unter 1.). Es kann darüber hinaus dahinstehen, ob der erste Hilfsantrag zulässig ist, da er jedenfalls in der Sache keinen Erfolg hat (dazu unter 2.). Der weitere Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet (dazu unter 3.).

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte sanktionslose Duldung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung des angegriffenen § 4c EindämmungsVO bis zum 28. März 2021 (s. § 40 Abs. 2 EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 6. Juli 2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Derart erhöhte Maßstäbe sind hier auch schon deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO auch eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschluss vom 10. Juni 2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, so dass es auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht ankommt.

1. Bei summarischer Prüfung bestehen gegen das vorläufige befristete Verbot der Öffnung der Einzelhandelsverkaufsstellen nach § 4c Abs. 1 EindämmungsVO keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, obwohl dieses in die Grundrechte der Antragstellerin aus Art.

12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (in Gestalt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG eingreifen dürfte. Die Regelung des § 4c EindämmungsVO, aus dem das Verbot der unbeschränkten Öffnung der Einzelhandelsfiliale für den Publikumsverkehr für die Antragstellerin folgt, ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung nicht mit dem erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit rechtswidrig. Denn das Verbot beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hierzu a.), deren tatbestandliche Voraussetzungen aller Voraussicht nach erfüllt sind (hierzu b.). Das Verbot greift voraussichtlich nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, jeweils in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG, ein (hierzu c.) und verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (hierzu d). Im Übrigen wäre selbst bei offenen Erfolgsaussichten davon auszugehen, dass eine dann vorzunehmende Folgenabwägung zu einer Ablehnung des Eilantrages führen müsste (hierzu e.).

a. Die angegriffene Verordnung beruht auf einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage.

Die Kammer geht nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung davon aus, dass das in § 4c Abs. 1 EindämmungsVO geregelte Verbot mit § 32 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf einer hinreichenden gesetzlichen – insbesondere das Bestimmtheits- und Wesentlichkeitserfordernis wahren – Ermächtigungsgrundlage beruht. Insoweit wird auf den Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 2020 (5 Bs 209/20, juris Rn. 13 ff.) verwiesen. Dort wird überzeugend ausgeführt, weshalb bereits die frühere Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG a.F. nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen dürfte und auch das Ausmaß der Verordnungsermächtigung durch die Beschränkung auf „notwendige Schutzmaßnahmen“ noch hinreichend bestimmt ist. Mittlerweile wurden die notwendigen Schutzmaßnahmen und deren Voraussetzungen aufgrund des mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügten § 28a IfSG durch eine nicht abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen (Abs. 1) sowie mehrere zusätzliche formelle und materielle Anforderungen an deren Erlass (Abs. 2 bis 7) weiter konkretisiert. Im Hinblick darauf begegnet das Ausmaß der Ermächtigung jetzt erst recht keinen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln (so auch OVG Hamburg, Beschluss vom 2. Februar 2021, 5 Bs 217/20, n.v., BA S. 3 f.). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Befugnisse des Ordnungsgebers nach § 32 IfSG, Untersagungs- und Beschränkungsmaßnahmen für ganze Bereiche des gesellschaftlichen Lebens

sowie allgemeine Verhaltenspflichten für jedermann zur Bekämpfung von COVID-19 zu erlassen, zwar teilweise tief in Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Sie sind aber allein auf das Ereignis der Corona-Pandemie zugeschnitten und bestehen jedenfalls flächendeckend nur, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt hat (zum Vorstehenden VG Hamburg, Beschluss vom 9. Februar 2021, 15 E 355/21, S. 7 f. m.w.N., abrufbar unter: <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung).

b. Die Regelung des § 4c EindämmungsVO ist materiell-rechtlich von dieser Verordnungsermächtigung gedeckt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig weiterhin bestehenden Corona-Pandemie erfüllt.

Die Vornahme „notwendiger Schutzmaßnahmen“ ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG davon abhängig, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Dass dies derzeit der Fall ist, bedarf aus Sicht der Kammer angesichts der auch nach Ergreifung einschneidender Maßnahmen immer noch bestehenden COVID-19-Pandemie mit einer Vielzahl von zuletzt steigenden Neuinfektionen allein in Hamburg, täglich häufig über zweihundert Todesfällen im Bundesgebiet und ausweislich der hierzu veröffentlichten Lageberichte des gemäß § 4 IfSG dazu berufenen Robert-Koch-Instituts keiner näheren Begründung. Zudem besteht die nach § 28a Abs. 1 IfSG für besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderliche und vom Deutschen Bundestag bereits am 25. März 2020 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite derzeit unstreitig noch fort, wie der Bundestag zuletzt am 4. März 2021 festgestellt hat (BT-Drs. 19/26545; vgl. zum vorstehenden auch OVG Hamburg, Beschluss vom 2. Februar 2021, 5 Bs 217/20, juris).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung nach § 28a Abs. 5 IfSG sind eingehalten. Mit Verordnung vom 5. März 2021 hat der Ordnungsgeber von der Verlängerungsmöglichkeit des § 28a Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 IfSG Gebrauch gemacht. Die EindämmungsVO ist entsprechend § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG mit einer allgemeinen Begründung versehen, die im Hinblick auf die Schließung des Einzelhandels den Anforderungen dieser Vorschrift genügt. Die hier angegriffene Regelung des § 4c EindämmungsVO wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die vorübergehende Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels für den allgemeinen Publikumsverkehr dringend erforderlich sei, um

vermeidbare Kontakte im öffentlichen Raum zu reduzieren und hierdurch das Infektionsgeschehen einzudämmen. Von der Schließungsanordnung seien die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots infektionsschutzrechtlich vertretbar ausgenommen. Zur Deckung der wesentlichen Versorgungsbedarfe der Bevölkerung sehe Absatz 3 Satz 1 die erforderlichen Ausnahmen von dem Schließungsgebot vor. Absatz 4 enthalte Regelungen für Anbieter mit gemischtem Warensortiment (zum Vorstehenden vgl. HmbGVBl. 2020, S. 662). Der zwischenzeitlich eingeführte § 4c Abs. 2a EindämmungsVO a.F. vom 5. März 2021, mit dem die Möglichkeit eingeführt worden war, dass Verkaufsstellen des Einzelhandels, die weiterhin aus dringenden infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnen dürfen, im Rahmen von Einzelterminen Kundinnen und Kunden beraten und ihnen Waren in den Ladenlokalen veräußern (sog. „Click and Meet“), wurde mit der aktuell geltenden EindämmungsVO aufgrund der steigenden Infektionszahlen und des Überschreitens des durch den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder festgelegten Grenzwertes von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder abgeschafft (vgl. HmbGVBl. 2021, S. 147 ff.).

Das in § 4c Abs. 1 EindämmungsVO geregelte Verbot des Betriebs von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den allgemeinen Publikumsverkehr lässt sich auf § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG stützen, der als notwendige Schutzmaßnahme die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel vorsieht.

c. § 4c Abs. 1 EindämmungsVO dürfte die Antragstellerin nicht in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) verletzen (vgl. auch VG Hamburg, Beschlüsse vom 1. März 2021, 20 E 753/21 und 754/21, abrufbar unter: <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Januar 2021, 3 MR 3/21, juris Rn. 29 ff.).

Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG, der keinen Anspruch auf Erfolg im Wettbewerb und auf Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten umfasst (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 –, juris Rn. 43), ist die angegriffene Regelung für die Antragstellerin eine Berufsausübungsregelung, da das (zeitweise) Verbot, Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu öffnen, eine Schließung der Filiale der Antragstellerin nach sich zieht.

Hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, der das bürgerlich-rechtliche Eigentum samt Nutzung schützt, ist die angegriffene Regelung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung. Der Schutz des „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs“ geht nicht weiter als der Schutz, den seine wirtschaftliche Grundlage genießt, und erfasst nur den konkreten Bestand an Rechten und Gütern; bloße Umsatz- und Gewinnchancen oder tatsächliche Gegebenheiten werden hingegen auch unter dem Gesichtspunkt „des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs“ nicht von der Eigentumsgarantie erfasst (BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 u.a. –, NJW 2017, 217, 222 f.).

Die Grundrechtseingriffe sind aber voraussichtlich gerechtfertigt.

Die angegriffene Regelung ist zur Eindämmung der Corona-Pandemie ein geeignetes Mittel. Die Regelung bezweckt – wie auch die weiteren Einschränkungen – eine Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung (vgl. HmbGVBl. 2021, S. 147 ff.).

Zum Zweck der Eindämmung der Corona-Pandemie ist § 4c Abs. 1 EindämmungsVO auch erforderlich. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass entgegen des fachlichen Einschätzungsspielraums der Antragsgegnerin derzeit mildere Mittel zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens als eine Schließung des Einzelhandels für den Publikumsverkehr gegeben oder erreichbar sind. Dabei hat der Staat in Bezug auf die gegenwärtige Pandemie alle Handlungsalternativen auszuschöpfen, um die mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffe möglichst gering zu halten. Indes muss die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer konkreten Rechtsgüterabwägung nach §§ 28 ff. IfSG bei der Beurteilung der notwendigen Schutzmaßnahmen die gegenwärtige Situation als „Ist-Zustand“ zugrunde legen, und zwar auch dann, wenn dieser Zustand durch etwaige Versäumnisse der Vergangenheit, etwa bei der Impfstoffbeschaffung oder der Organisation von Impfterminen geprägt sein sollte.

Die Möglichkeit, dass die Antragstellerin ihr Warensortiment mit entsprechenden Hygienekonzepten verkauft, stellt sich zwar als ein milderes, aber nicht als ein gleich geeignetes Mittel dar. Denn solche Konzepte schließen Ansteckungen allgemein nicht sicher aus. Entgegen ihrer Darstellung kann die Antragstellerin auch nicht belegen, dass ihre Verkaufsstellen keinen Beitrag zu einer Dynamisierung des pandemischen Geschehens leisten. Die Tatsache, dass es bislang im Einzelhandel unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kundinnen und Kunden keine Erkenntnisse über Ausbruchs- oder Clustergeschehen gibt, ist insoweit unergiebig. Denn das Infektionsgeschehen stellt sich weiterhin als „diffus“ dar; ein Großteil der Infektionen ist nicht mehr rückverfolgbar (vgl. den Lagebericht des RKI zu

COVID-19 vom 20. März 2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-20-de.pdf?__blob=publicationFile). Dass bei (anonymen) Tätigkeiten einer Vielzahl von Personen wie beim Einkaufen in großen Kaufhäusern und bei der Nutzung von öffentlichem Nahverkehr anders als in Pflegeheimen mit festen Bewohnern, Pflegepersonal und registrierten Besuchern oder privaten Familienfeiern keine Infektionsherde nachweisbar sind, heißt offensichtlich nicht, dass Infektionen hier nicht stattfinden.

Die Antragstellerin konnte im Übrigen auch nicht glaubhaft machen, dass es bei Öffnung des Einzelhandels keine verstärkte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gibt. Die angeführte Studie des Instituts für Verkehrsforschung am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt hat lediglich ergeben, dass die Bereitschaft der Befragten, den ÖPNV zu nutzen im Vergleich von Juni/Juli 2020 zu November/Dezember 2020 leicht gesunken ist. Dies erlaubt nicht die Schlussfolgerung, die Öffnung des Einzelhandels habe keine Auswirkungen auf die Nutzung des ÖPNV. Vielmehr kann die ähnliche Nutzungsbereitschaft trotz Öffnung des Einzelhandels mit den im Vergleich zum Sommer massiv gestiegenen Infektionszahlen erklärt werden. Es ist vielmehr naheliegend, dass im Falle des von der Antragstellerin ja gewünschten erhöhten Kundenaufkommens auch eine Zunahme der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs folgen würde.

Die angegriffene Regelung dürfte sich unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens auch als angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne erweisen.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen insgesamt als sehr hoch ein. Am 22. März 2021 wurden für den vorangegangenen Sonntag 7.709 neue Fälle und 50 Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten sieben Tage liegt deutschlandweit bei 107 Fällen pro 100.000 Einwohner. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, im beruflichen Umfeld und zunehmend auch in Kitas und Schulen verursacht. Am 22. März 2021 befanden sich 3.1455 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung. Seit dem Vortag erfolgten 347 Neuaufnahmen von COVID-19-Fällen auf eine Intensivstation. Seit dem 26. Dezember 2020

wurden in Deutschland insgesamt 7.523.137 Personen einmal (Impfquote 9,0 %) und 3.345.235 (Impfquote 4,0 %) Personen zweimal gegen COVID-19 geimpft (vgl. den Lagebericht des RKI zu COVID-19 vom 22. März 2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-22-de.pdf?__blob=publicationFile). Die Zahl der geimpften Personen hat derzeit noch keinen deutlich spürbaren Einfluss auf die Ausbreitung der Pandemie.

Angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein weiterer unkontrollierter Anstieg der Zahl von Neuansteckungen für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen hätte, muss in einer Güterabwägung das Interesse der Antragstellerin an einem ungehinderten Geschäftsbetrieb hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie zurückstehen. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die angegriffene Regelung für den Geschäftsbetrieb der Antragstellerin (zeitweise) schwerwiegende Folgen hat.

Wenngleich die Antragstellerin nur pauschal vorgetragen hat, dass sie wegen eines zu hohen Jahresumsatzes keinerlei Zugang zu einem der von der Bundesregierung aufgelegten Hilfsprogramme habe, wären selbst dann, wenn dies zuträfe, die Grundrechtseingriffe voraussichtlich gerechtfertigt. Der Bundesgesetzgeber hat gerade nicht für alle notwendigen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen einen umfassenden Entschädigungsanspruch vorgesehen; gewährt wird eine Entschädigung vielmehr in besonderen Fällen unter den Voraussetzungen des § 56 IfSG.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseingriffe wird die Antragsgegnerin aber weiterhin fortlaufend zu prüfen haben, ob die Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr noch gerechtfertigt ist.

Nach Angaben des RKI zeigt sich momentan ein erneuter Anstieg der Fallzahlen, der sich zunehmend beschleunigt. Der 7-Tage-R-Wert liegt über 1. Es besteht durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten ein erhöhtes Risiko einer erneuten stärkeren Zunahme der Fallzahlen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung der Virusvariante B.1.1.7 berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt und die in Deutschland inzwischen mehr als die Hälfte der Proben ausmacht (Nachweis s.o., S. 3 des Lageberichts). Höhere Infektionszahlen (durch ansteckendere Virusvarianten) führen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu mehr schweren Krankheitsverläufen, zu einer stärkeren Belastung der Intensivstationen und zu höheren Todesfallzahlen (OVG Hamburg, Beschluss vom 2. Februar 2021, 5 Bs 217/20, n.v., S. 16). Zudem gibt es

bundesweit in zahlreichen Kreisen eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln. Auch in Hamburg steigen die Zahlen der Neuinfektionen zuletzt wieder an: Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner lag am 22. März 2021 bei 115,2, drei Wochen zuvor, am 1. März lag sie noch bei 80,3 (abrufbar unter <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>).

Auch das weitere Vorbringen der Antragstellerin greift nicht durch. Die Antragstellerin kann allein durch die Angabe, es sei in der streitgegenständlichen Filiale bisher nicht zu Infektionen gekommen, nicht glaubhaft machen, dass dort keine oder nur geringe Ansteckungsgefahren für Kunden bestehen (s.o.).

Soweit die Antragstellerin unter Bezugnahme auf wissenschaftlichen Studien und eine aktuelle Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geltend macht, dass die Schließung von Einzelhandelsverkaufsstellen kaum epidemiologischen Nutzen bringe, verkennt die Kammer nicht, dass das RKI das vom Einzelhandel ausgehende individuelle Infektionsrisiko am Ort und dessen Anteil am gesamten Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes als „niedrig“ erachtet (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/lockerungen-von-corona-massnahmen-rki-legt-stufenplan-vor-17214558.html>). Dies kann allerdings angesichts des dargestellten aktuell steigenden Infektionsgeschehens und der möglichen Ausbreitung der Corona-Varianten noch nicht zur Unverhältnismäßigkeit der streitgegenständlichen Regelung führen, sondern hat nur zur Folge, dass diese Erkenntnisse zum Infektionsrisiko durch den Einzelhandel im Zuge künftiger Lockerungsmaßnahmen zu berücksichtigen wären. Die Fachwissenschaft gelangt gerade nicht zu der Erkenntnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt eine Öffnung des Einzelhandels uneingeschränkt angezeigt wäre. Vielmehr haben schon Ende Februar z.B. die Intensivmediziner zur Vermeidung einer schweren „dritten Welle“ die Verlängerung des Lockdowns bis Anfang April gefordert. Denn nach einem neuen Prognosemodell der Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin, das mit verschiedenen Szenarien rechnet, könnte ein Öffnen im März andernfalls die Zahl schwer kranker Corona-Patienten in Kliniken im schlimmsten Fall exorbitant in die Höhe treiben. Gerechnet werde bei zu frühen Lockerungen im ungünstigsten Szenario bereits Mitte Mai mit bis zu 25.000 Covid-19-Intensivpatienten (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/corona-intensivmediziner-101.html>; ihre Warnungen hat die Vereinigung Ende März erneut ausgesprochen: <https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-aktuell-sieben-tage-inzidenz-uebersteigt-100-1.5235622>). Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass derzeit schon an Ostern Fallzahlen über dem Niveau

von Weihnachten erwartet werden (<https://www.tagesschau.de/inland/rki-prognose-inzidenz-rekord-101.html>).

Das weitere Vorbringen der Antragstellerin, von ihrer Filiale gehe keine Sogwirkung aus, die zur Erhöhung der Mobilität und der sozialen Kontakte sowie einer Belastung des ÖPNV führen würde, ist weder glaubhaft gemacht noch substantiiert dargelegt (s.o.); auch wäre eine solche Sogwirkung für die Rechtmäßigkeit des Verbots, das zur Reduzierung der vermeidbaren Kontakte im öffentlichen Raum erlassen wurde (vgl. Begründung zu § 4c EindämmungsVO, HmbGVBl. 2020, S. 662), nicht als tragender Grund erforderlich.

4. Das Verbot der Öffnung der Einzelhandelsverkaufsstellen für den allgemeinen Publikumsverkehr nach § 4c Abs. 1 EindämmungsVO verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG.

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Absatz 1 GG) gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen. Zwar ist es grundsätzlich Sache des Normgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er so als rechtlich gleich qualifiziert. Diese Auswahl muss er jedoch sachgerecht treffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2019, 2 BvL 22/14 u.a., juris Rn. 95). Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen der Gleichheitssatz verletzt ist, lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur in Bezug auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen. Dabei ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz im Sinne eines stufenlosen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Prüfungsmaßstabs unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (st. Rspr, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06 u.a. juris Rn. 74). Im Fall der Ungleichbehandlung von Personengruppen besteht regelmäßig eine strenge Bindung des Normgebers an die Erfordernisse des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; dies gilt auch dann, wenn eine Ungleichbehandlung von Sachverhalten - wie hier - (nur) mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personengruppen bewirkt (BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 1999, 1 BvR 995/95 u.a., juris Rn. 181).

Bei der Ordnung von Massenerscheinungen, die sich - wie das gegenwärtige weltweite Infektionsgeschehen - auf eine Vielzahl von Lebensbereichen auswirken, ist der Normgeber berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den Gleichheitsgrundsatz

zu verstoßen. Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2019, 2 BvL 22/14 u.a., juris Rn. 102). Unebenheiten, Friktionen und Mängel sowie gewisse Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen, die sich im Zusammenhang mit Differenzierungen ergeben, müssen in Kauf genommen werden, solange sich für das insgesamt gefundene Regelungsergebnis ein plausibler, sachlich vertretbarer Grund anführen lässt. Dies gilt in besonderer Weise beim Auftreten neuartiger Gefahrenlagen und Entwicklungen, die ein schnelles gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich machen, für die es bisher aber an zuverlässigen Erfahrungen fehlt (BayVerfGH, Entscheidung vom 21. Oktober 2020, Vf. 26-VII-20 - juris Rn. 24 m.w.N.).

Bei Beachtung dieser Maßgaben ist das Verbot, Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu öffnen, nicht zu beanstanden. Insbesondere geht von dem Verbot keine willkürliche, das heißt nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigte, Ungleichbehandlung gegenüber anderen Verkaufsstellen aus, die nach § 4c Abs. 3 EindämmungsVO nicht von dem Verbot betroffen sind. Nach § 4c Abs. 3 Satz 1 EindämmungsVO sind das der Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarktern, Apotheken, Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker und Sanitätshäuser, Drogerien, Babyfachmärkte, Reformhäuser, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte, der Großhandel, Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist sowie Buchhandlungen, Blumenhandel und gärtnerischer Facheinzelhandel. Hierbei handelt es sich um die zur Deckung der wesentlichen Versorgungsbedarfe der Bevölkerung erforderlichen Ausnahmen vom Schließungsgebot (so die Begründung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Eindämmungsverordnung zu § 4c, HmbGVBl. 2020, 662). Es fehlt an der Vergleichbarkeit dieser Verkaufsstellen mit dem Einzelhandelsgeschäft der Antragstellerin; denn diese Verkaufsstellen dienen der Grundversorgung der Bevölkerung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Januar 2021 – 3 MR 3/21 –, juris Rn. 41 ff.).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist insbesondere auch die Privilegierung von Buchhandlungen und Blumenläden, die mit Wirkung zum 7. März 2021 in die Liste derjenigen Einzelhandelsgeschäfte aufgenommen wurden, die für den Publikumsverkehr geöffnet

sein dürfen (vgl. § 4 c Abs. 3 Nr. 20 und 21 Eindämmungsverordnung), nicht zu beanstanden (so auch OVG NRW, Beschluss vom 12. Februar 2021 – 13 B 28/21.NE –, juris, Rn. 30; a.A. OVG Saarland, Beschluss vom 9. März 2021 – 2 B 58/21 –, juris, RN. 19 ff.; offen gelassen von OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Februar 2021 – 13 MN 63/21 – juris, Rn. 38 ff.)

Angesichts des weiten Entscheidungsspielraums des Ordnungsgebers erscheint es gerechtfertigt, dass die Antragsgegnerin unter anderem Buchhandlungen und Blumenhandel im Vergleich zum sonstigen Einzelhandel nunmehr (ebenfalls) der Grundversorgung im weiteren Sinn zuordnet und in den Katalog des § 4 Abs. 3 EindämmungsVO aufgenommen hat.

Die Bedeutung des Versorgungsauftrags von Buchhandlungen ergibt sich mit Blick auf die Informations- Presse- und Wissenschaftsfreiheit sowie der Deckung des schulischen Bedarfs. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche inzwischen seit einem Jahr nicht oder nur eingeschränkt in die Schule, den Kindergarten und auf Sportanlagen gehen und sich auch nur eingeschränkt mit Freunden treffen dürfen, so dass dem Lesen von Büchern derzeit eine gesteigerte Bedeutung zukommt. Die Möglichkeit, Produkte des Buchhandels auch im Online-Buchhandel bzw. im kleinflächigen stationären Buchhandel zu beziehen, ändert an dieser Einschätzung nichts (so auch OVG Hamburg, Beschluss vom 30. April 2020 – 5 Bs 64/20 –, juris, Rn. 55 m.w.N.).

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin den Blumenhandel zur erweiterten Grundversorgung zählt. Diesen saisonal zur Grundversorgung zu zählen, ist jedenfalls nicht willkürlich. Zudem handelt es sich bei den Waren überwiegend um kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen, bei denen auch ein kurzfristiges Verkaufsverbot wegen der begrenzten Haltbarkeit (sowohl im Geschäft als auch in der Produktion) zu einer ungenutzten Vernichtung der Produkte führen würde. Auch deshalb handelt es sich nicht um einen mit dem Geschäft der Antragstellerin vergleichbaren Sachverhalt, der eine Gleichbehandlung erforderte.

Schließlich ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG auch nicht anzunehmen, soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass Friseurinnen und Friseure die Ausübung ihrer Dienstleistung unter Auflagen ab dem 1. März 2021 nach § 14 EindämmungsVO gestattet ist und meint, sie werde insofern verfassungswidrig ungleich behandelt. Auch insofern liegt bei summarischer Prüfung bereits kein wesensgleicher Sachverhalt vor. Die Regelung des § 14 EindämmungsVO betrifft allein körpernahe Dienstleistungen, zu denen der Einzelhandel

unstreitig nicht gehört. Der Umstand, dass es bei Friseuren wie im nicht-privilegierten Einzelhandel typischerweise Publikumsverkehr gibt, reicht für die Annahme eines wesensgleichen Sachverhalts nicht aus. Unterstellt, ein wesensgleicher Sachverhalt läge vor, gibt es jedenfalls einen sachlich vertretbaren Grund für die abweichende Bewertung. Friseurdienstleistung dienen anders als der nicht privilegierte Einzelhandel der Körperhygiene und erhebliche Teile der Bevölkerung, insbesondere ältere Menschen, sind auf diese Unterstützung angewiesen. Die Annahme des Ordnungsgebers, das Friseurhandwerk zähle zur Grundversorgung der Bevölkerung überschreitet den dem Ordnungsgeber insofern eingeräumten Einschätzungsspielraum deshalb nicht (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03. März 2021 – 11 S 22/21 –, juris. 47).

Nicht zu bestanden ist außerdem, dass § 4c Abs. 4 EindämmungsVO bei Mischsortimenten auf die „überwiegenden Sortimentsteile“ abstellt, so dass das nicht erlaubte Nebensortiment mitverkauft werden darf, sofern das Hauptsortiment erlaubt ist (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Januar 2021 – 3 MR 3/21 –, juris Rn. 41 ff.; VG Hamburg, Beschlüsse vom 1. März 2021, 20 E 753/21 und 754/21).

Gemäß § 4c Abs. 4 EindämmungsVO dürfen Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment ihre Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden (Satz 1). Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben (Satz 2), dürfen das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, aber nicht erweitern (Satz 3). Die Öffnung von Betrieben oder Einrichtungen mit dem „Schwerpunkt ihres Sortiments“ aus den in § 4c Abs. 3 Satz 1 EindämmungsVO genannten Bereichen dürfte entgegen der Auffassung der Antragstellerin ein sachlich und nicht willkürlich festgelegtes Kriterium sein und die Antragstellerin nicht in Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Der „Schwerpunkt“ stellt wie das „Überwiegen“ darauf ab, dass die größere Menge der Gesamtheit, also mehr als 50 % des Warenangebotes aus dem für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlichen Bereich stammt und diesem damit ein größeres Gewicht zukommt als dem Rest des Sortiments. Es ist daher nicht zu beanstanden, ab der Grenze von 50 % des Angebotes einen Betrieb oder eine Einrichtung dem überwiegenden Bereich zuzurechnen. Davon, dass das Sortiment in der Filiale der Antragstellerin im Schwerpunkt der Grundversorgung der Bevölkerung dienen könnte, geht die Antragstellerin auch selbst nicht aus. Die Zulassung des Verkaufs von nicht für die Grundversorgung erforderlichen Waren im Rahmen von § 4c Abs. 4 Satz 2 EindämmungsVO dürfte den Regelungs- und Einschätzungsspielraum

des Ordnungsgebers (noch) nicht überschreiten, da hierdurch Unsicherheiten, welche Waren weiterhin angeboten und veräußert werden dürfen, und entsprechende Konflikte zwischen Verkaufspersonal und Kunden sowie Beeinträchtigungen der betrieblichen Abläufe vermieden werden und damit hinreichende sachliche Gründe für diese pauschalierende Öffnungserlaubnis bestehen dürften (ebenso OVG Bautzen, Beschluss vom 7. Januar 2021, 8 L 596/20, juris Rn. 24; Bayerischer VGH, Beschluss vom 4. März 2021 – 20 CE 21.550 –, juris, Rn. 20).

e. Sofern man entgegen den vorstehenden Ausführungen die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen betrachten wollte, führte eine Folgenabwägung ebenfalls dazu, dass der Eilantrag keinen Erfolg hat.

Dürfte die Antragstellerin ihre Einzelhandelsfiliale für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnen und erwiese sich die Regelung des § 4c EindämmungsVO in der Hauptsache als rechtmäßig, könnten in der Zwischenzeit durch die dadurch entstandenen menschlichen Kontakte schwerwiegende Schäden der Gesundheit eingetreten sein. Soweit die Schließungsanordnung aber weitergilt, wäre dem Gesundheitsschutz insoweit weiterhin Rechnung getragen, während die Antragstellerin Umsatzeinbußen hinzunehmen hätte. Angesichts der nach wie vor hohen Zahl der Neuinfektionen und der drohenden Auswirkungen einer nicht ausreichend kontrollierten Entwicklung des Infektionsgeschehens fallen die zu erwartenden Folgen bei Öffnung der Filiale deutlich schwerer ins Gewicht als die Folgen des befristeten Öffnungsverbotes für die Antragstellerin. Insofern überwiegt das Schutzgut der menschlichen Gesundheit und des Lebens (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 12. Februar 2021, 13 B 1701/20.NE, juris Rn. 165).

2. Es kann im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes dahinstehen, ob der (erste) Hilfsantrag zulässig wäre (u.a. bestehen zum einen Zweifel im Hinblick auf die Frage der Antragsbefugnis, zum anderen darauf, dass durch die Entscheidung eine Norm geschaffen werden würde, die letztlich eine Veränderung des vom Normgeber zugrunde gelegten Konzeptes bewirken würde, vgl. im Rahmen eines Normenkontrollantrags zu einer vergleichbaren Regelung OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 5. März 2021 – 3 MR 10/21 –, juris, Rn. 19 ff.), denn jedenfalls ist er unbegründet. Die Antragstellerin wird durch die Regelung in § 4c Abs. 4 EindämmungsVO nicht in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt. Insoweit kann auf die Ausführungen unter 1.d. verwiesen werden.

3. Das mit dem zweiten Hilfsantrag verfolgte Begehren würde sich in der Hauptsache als eine allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO in der Form der Normerlassklage darstellen, wenn man annimmt, dass es darauf gerichtet ist, im einstweiligen Rechtschutzverfahren feststellen zu lassen, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die EindämmungsVO derart abzuändern, dass der Verkauf von Elektronikwaren ohne Benachteiligung der Antragstellerin geregelt wird (zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer Feststellungsklage auf Normerlass vgl. Fehling/Kastner/Störmer, 5. Aufl. 2021, VwGO, § 43 Rn. 14-17). Auch dieser Antrag ist aber jedenfalls unbegründet, weil eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber den in § 4c Abs. 3 Satz 1 EindämmungsVO aufgeführten Einrichtungen nicht gegeben ist (s. hierzu ebenfalls unter 1.d.).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Die Kammer bemisst die sich aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache für die Antragstellerin in Anlehnung an Nr. 54.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Danach bestimmt sich der Streitwert für eine Klage gegen die dauerhafte Untersagung eines ausgeübten Gewerbes nach dem Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, und es ist ein Streitwert von mindestens 15.000,00 Euro anzunehmen. Die Regelung des § 4c Abs. 1 EindämmungsVO kommt in der Sache einer vorübergehenden Untersagung des ausgeübten Gewerbes gleich. Es erscheint sachgerecht, den Mindeststreitwert festzusetzen, da konkrete Anhaltspunkte zur Höhe der erwarteten Gewinneinbußen im maßgeblichen Zeitraum bis zum Außerkrafttreten des § 4c Abs. 1 EindämmungsVO mit Ablauf des 28. März 2021 nicht vorliegen. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013) ab.

Da die haupt- und hilfsweise geltend gemachten Ansprüche im Ergebnis auf eine unbeschränkte der Öffnung der Filiale der Antragstellerin, jedenfalls aber auf eine Untersagung des Verkaufs von Elektronikartikeln in Verkaufsstellen mit Mischsortiment abzielen und somit denselben Gegenstand betreffen, werden diese nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG nicht zusammengerechnet.

(...)